

Letter of intent (Absichtserklärung)

Gemeinde/ Stadt/ FBG/ Waldbesitzer (nicht Zutreffendes bitte streichen)

Adresse (eintragen):

E-Mail (eintragen):

Waldbesitz in Hektar:

Präambel

Durch die vom Land Baden-Württemberg geplante Forstreform, die am 01.01.2020 in Kraft treten soll, ist es notwendig eine marktfähige Holzverkaufsorganisation zu gründen.

§1

Wir beabsichtigen uns als Waldbesitzer an einer landkreisübergreifenden juristischen Person des Privatrechts zu beteiligen, um damit für diese Organisation, deren Form derzeit noch offen ist, eine Anerkennung als forstwirtschaftliche Vereinigung nach dem Bundeswaldgesetz zu erreichen.

§2

Unsere Beteiligung hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- die zu gründende juristische Person des Privatrechts wird vom Land Baden-Württemberg als „Forstwirtschaftliche Vereinigung“ anerkannt;
- die Verkaufsorganisation wird direkt oder indirekt durch das Land Baden-Württemberg gefördert;
- die neue Holzverkaufsorganisation weist nach, dass sie über ein funktionsfähiges Warenwirtschafts-, Fakturierungs- und Bürgerschaftsverwaltungssystem verfügt und in der Lage ist, gegenüber den Revierleitern und den Waldbesitzern jederzeit Auskunft über den Verkaufsstand der übertragenen Holzlose geben zu können;
- die Organisation stellt ein System bereit, mit dem der Verkaufspreis, die Gebührenabrechnungen für das Forstamt bei den unteren Verwaltungsbehörden und die Abrechnung von angefallenen Unternehmerleistungen in einer Rechnung für den Waldbesitzer gewährleistet ist;
- der Waldbesitzer und das Forstamt werden von der Zahlungsüberwachung sowie von etwaigen Zahlungsstörungen des Käufers (Konkurs) freigestellt;
- eine enge Verbindung mit den betreuenden Revierförstern ist gewährleistet;
- in den einzelnen Landkreisen wird vor Ort eine Anlaufstelle der Holzverkaufsorganisation zur Verfügung gestellt.

§3

Es ist mir bekannt, dass die Festlegung der Gesellschaftsform der juristischen Person durch eine Arbeitsgruppe, die aus Privatwaldbesitzern, Bürgermeistern der einzelnen Landkreise, Vertretern der Landratsämter sowie Privatwaldbesitzern besteht, vorgenommen wird.

Die endgültige Rechtsform wird insbesondere danach ausgerichtet, wie die zukünftigen Fördermöglichkeiten solcher Holzverkaufsstellen im Land Baden-Württemberg ausgestaltet werden. Wir haben die Möglichkeit, nachdem die rechtlichen Voraussetzungen bekannt sind, nochmals über die konkrete Beteiligung an dieser Holzverkaufsorganisation frei zu entscheiden.

Ort, Datum

Unterschrift